

## Übersicht zu Kurzvortrag Nr. 535

<b>Rechtsgebiet:</b>	Zivilrecht
<b>Aufgabenstellung:</b>	Anwaltliche Beratung
<b>Thema:</b>	Einspruch gegen Versäumnisurteil, Anspruch auf Auszahlung von Flaschenpfand, Möglichkeit des sofortigen Anerkenntnisses nach Erlass eines VUs im Einspruchsverfahren, Anerkennung mit Zugum-Zug-Einschränkung
<b>Normen:</b>	ZPO §§ 12, 17, 93, 222, 276, 331, 338, 339, 340, 342, 344 GVG §§ 23, 71 BGB §§ 133, 145, 157, 187, 188, 241, 274, 286, 288, 291, 311, 322, 433, 657, 660

## Prüfvermerk zur Vortragsakte KV-Nr.: 535

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

### A) Gutachten

Die Mandantin (im Folgenden "M") wünscht eine Beratung zu den Erfolgsaussichten eines Vorgehens gegen das gegen sie ergangene Versäumnisurteil des Landgerichts Düsseldorf vom 14.09.2009. Insoweit kommt gemäß § 331 ZPO die Einlegung eines Einspruches gegen das Versäumnisurteil (im Folgenden „VU“) in Betracht mit der Folge, dass der Prozess gemäß § 342 ZPO in die Lage zurückversetzt würde, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand. Fraglich ist, ob dieser zulässig ist und in der Sache Erfolg hat.

#### I. Zulässigkeit eines Einspruchs gegen das Versäumnisurteil

Der Einspruch gegen das VU dürfte zulässig sein. Er ist gemäß § 338 Satz 1 ZPO statthaft, da das Urteil ein sog. echtes VU ist, das aufgrund des Fehlens einer rechtzeitigen Verteidigungsanzeige gemäß § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO ergangen ist. Die Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf ergibt sich aus § 340 Abs. 1 ZPO. Gemäß § 339 Abs. 1 ZPO beträgt die Frist zur Einreichung einer den Anforderungen des § 340 ZPO genügenden Einspruchsschrift zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt aufgrund der Zustellung des VU am 16.09.2009 gemäß § 222 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB am 17.09.2009. Sie endete gemäß § 222 Abs. 1 ZPO i.V.m. den §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 1. Alt. BGB mit Ablauf des 30.09.2009, so dass eine Einspruchseinlegung im Bearbeitungszeitpunkt noch fristgerecht erfolgen kann.

#### II. Erfolg des Einspruchs in der Sache

Der zulässige Einspruch hat auch in der Sache Erfolg, soweit die Klage der Klägerin (im Folgenden "K") unzulässig oder unbegründet ist.

##### 1. Zulässigkeit der Klage

Die Klage dürfte zulässig sein. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus den §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf aus den §§ 12, 17 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

##### 2. Schlüssigkeit der Klage

Die Klage ist schlüssig, wenn K gegen M ein unbedingter Anspruch auf Zahlung von EUR 30.000,00 zuzüglich Zinsen zusteht.

##### a) Zahlungsanspruch

###### aa) Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB

Ein derartiger Anspruch der K dürfte sich nicht bereits aus § 433 Abs. 2 BGB ergeben. In dem Inverkehrbringen der mit der Banderole versehenen Pfandflaschen dürfte kein Angebot der M als Vertreiberin zum Rückkauf der Flaschen liegen. Ein Kaufvertrag ist auf Übertragung des Eigentums gerichtet. Da jedoch das Eigentum an Pfandflaschen, welche aufgrund einer dauerhaften Kennzeichnung einem Hersteller zugeordnet werden können (sog. „Individualflaschen“), beim Hersteller bzw. Vertreiber verbleibt (vgl. Palandt-Bassenge, BGB, 68. Aufl. 2009, Überbl v § 1204 Rn. 7; BGH NJW 2007, 2912 – liegt den Kandidaten nicht vor), ist davon auszugehen, dass M das Eigentum an den Flaschen nicht (zurück-) erwerben will.

###### bb) Anspruch gemäß § 657 BGB

Besonders aufmerksame Kandidaten könnten zudem ansprechen, dass K auch kein Anspruch gemäß § 657 BGB zustehen dürfte. Dies setzt voraus, dass M die Zahlung der Pfandbeträge gegen Vornahme einer Handlung (Rückgabe ihrer Flaschen) ausgelobt hat. Die Auslobung als einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft wird durch öffentliche Bekanntmachung wirksam (vgl. Palandt-Sprau, aaO, § 657 Rn. 2). In der Ausgabe der Flaschen mit dem in der Banderole befindlichen Hinweis auf den Pfandbetrag kann zwar eine öffentliche Bekanntmachung liegen, weil damit ein individuell unbegrenzter Personenkreis angesprochen wird (vgl. Palandt-Sprau, aaO, § 657 Rn. 3). Allerdings wäre Folge einer Auslobung, dass nach § 660 Abs. 1 Satz 1 BGB jeder, der an der Rückgabe der Flasche mitgewirkt hat, Anspruch auf einen Teil der EUR 0,25 Belohnung hätte. Eine solche Vereinbarung dürfte nicht dem Willen der M entsprechen, weshalb nach den §§ 133, 157 BGB keine Auslobung vorliegt.

###### cc) Anspruch gemäß §§ 311 Abs. 1, 241 Abs. 1 BGB

K dürfte jedoch ein Anspruch gegen M auf Zahlung des Pfandbetrages gemäß den §§ 331 Abs. 1, 241 Abs. 1 BGB aus einem „Pfandvertrag“ zustehen. Dies setzt ein darauf gerichtetes Angebot und dessen Annahme voraus.

(1) Ein Angebot der M i.S.v. § 145 BGB auf Abschluss eines solchen „Pfandvertrages“ könnte darin zu sehen sein, dass sie die mit der Banderole versehenen Flaschen in den Verkehr gebracht hat. Die Bedeutung dieser Handlung ist gemäß §§ 133, 157 BGB durch Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont zu bestimmen.

(a) Nach dem objektiven Erklärungsinhalt der Banderole dürfte M ein Angebot dahingehend abgegeben haben, die von ihr vertriebenen Flaschen von jedem beliebigen Besitzer einer solchen Flasche zurückzunehmen und ihm den Pfandbetrag auszuzahlen (vgl. Palandt-Ellenberger, aaO, § 145 Rn. 7).

Das Wort „Pfand“ auf der Banderole und die Angabe eines bestimmten Geldbetrages vermittelt einem objektiven Dritten in der Person des Erklärungsempfängers die Vorstellung, dass M ein Interesse daran hat, ihre – durch den eingestanzten Namen des Wassers dauerhaft von Produkten anderer Hersteller / Vertreiber unterscheidbaren – Flaschen zurückzubekommen, und daher bereit ist, für deren Rückgabe den auf der Banderole angegebenen Betrag zu zahlen; dieses auf dem Inhalt der Banderole beruhende Verständnis wird ferner durch den auf den Flaschen selbst befindlichen Aufdruck „Pfand“ oder „Pfandflasche“ bestätigt (vgl. BGH NJW 2007, 2912 – liegt den Kandidaten nicht vor).

(b) Das Angebot der M müsste sich aber auch an K und nicht nur an ihre eigenen Vertragspartner richten.

Gegen ein Angebot auch an K könnte sprechen, dass es für M unwirtschaftlich ist, wenn sie von jedem die Flaschen abnehmen müsste, statt diese gesammelt von ihren Vertragspartnern zurückzuerhalten. Der Banderole ist eine solche Begrenzung des Angebots auf die Vertragspartner der M allerdings nicht zu entnehmen. Vielmehr lässt sich der Aufdruck nur so deuten, dass M ein generelles Interesse am Rückerhalt der Flaschen hat und deshalb bereit ist, jedem beliebigen Dritten gegen Rückgabe den auf der Flasche angegebenen Betrag zu zahlen. Hiergegen dürften subjektive Vorstellungen der M, die den potenziellen Erklärungsadressaten nicht bekannt und auch nicht erkennbar sind, weil sie im Inhalt der Erklärung keinen Ausdruck gefunden haben, nicht zu berücksichtigen sein (vgl. BGH NJW 2007, 2912 – Urteil liegt den Kandidaten nicht vor). Es besteht keine Gefahr, dass sich nunmehr alle Endverbraucher direkt an M wenden. Vielmehr gewährleistet gerade die Verpflichtung gegenüber jedermann einen Rücklauf ihrer Flaschen, da sich jeder Händler darauf verlassen kann, seine Pfandrückerstattungsansprüche gegen M durchsetzen zu können.

(c) Mit dem Inverkehrbringen der Flaschen hat M ihr Angebot auch jeweils abgegeben (vgl. BGH NJW 2007, 2912 – liegt den Kandidaten nicht vor).

(2) Mit der Aufforderung, ihr die Pfandbeträge zu erstatten, hat K dieses Angebot der M angenommen.

##### b) Zinsanspruch

Der geltend gemachte Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen dürfte ebenfalls aus den §§ 291 Satz 1 und 2, 288 Abs. 2 BGB bzw. den §§ 288 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 286 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB schlüssig dargelegt sein.

##### 3. Erhebliches Vorbringen der M / Gegenansprüche der M gegen K

Da K jedoch noch in Besitz der Flaschen ist, kann sich M im Prozess auf ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 322 Abs. 1 BGB berufen. Dieses Zurückbehaltungsrecht wird nicht von Amts wegen berücksichtigt, sondern muss von M geltend gemacht werden (vgl. Palandt-Heinrichs, aaO, § 274 Rn. 1).

Das Geltendmachen dieser Einrede führt nicht dazu, dass die Klage abgewiesen wird, sondern lediglich zu einer Zug um Zug-Verurteilung gemäß den §§ 274 Abs. 1, 322 Abs. 1 BGB. K kann dann zwar weiterhin die Zahlung der Pfandbeträge verlangen, dies aber nur Zug um Zug gegen Rückgabe der in ihrem Besitz befindlichen 120.000 Pfandflaschen.

### B) Zweckmäßigkeitserwägungen

Nach der hier vertretenen Auffassung ist eine Verteidigung der M in geringem Umfang erfolgversprechend. Ihr dürfte daher zu raten sein, unter anwaltlicher Vertretung gegen das VU einen gemäß § 340 Abs. 3 Satz 1 ZPO begründeten Einspruch einzulegen und die Aufhebung des VU zu beantragen sowie den Zahlungsanspruch der K sodann unter der Maßgabe anzuerkennen, dass die Zahlung nur Zug um Zug gegen Herausgabe der 120.000 Pfandflaschen zu erfolgen hat.

M dürfte weiter darauf hinzuweisen sein, dass sie die Kosten ihrer Säumnis gemäß § 344 ZPO zu tragen haben wird, da das VU in gesetzlicher Weise ergangen sein dürfte, weil die Einschränkung der Zug um Zug-Verurteilung eine nicht von Amts wegen zu berücksichtigende Einrede der M als Beklagter ist (s.o.). Die Kostenentscheidung im Übrigen dürfte sich mit Blick auf das abzugebende Anerkenntnis nach § 93 ZPO richten. Aufgrund der Wirkung des § 342 ZPO ist ein sofortiges Anerkenntnis i.S.v. § 93 ZPO auch noch im Rahmen der Einspruchsschrift möglich. In der sofortigen Anerkennung mit Zug um Zug-Einschränkung liegt auch keine unzulässige Bedingung des Anerkenntnisses, wenn die Klage – wie hier – nur insofern berechtigt ist (vgl. Zöller-Herget, ZPO, 27. Aufl. 2009, § 93 Rn. 6 „ZBR“; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 67. Aufl. 2009, § 93 Rn. 106 – liegen den Kandidaten nicht vor). Auch durch ihr vorprozessuales Schreiben vom 31.07.2009 hat M keine § 93 ZPO ausschließende Veranlassung zur Klage gegeben, da sie vorgerichtlich lediglich zur unbedingten Leistung vergeblich aufgefordert worden ist (vgl. Musielak-Wolst, ZPO, 6. Aufl. 2008, § 93 Rn. 35; LG Göttingen MDR 1995, 647 – Kommentar und Urteil liegen den Kandidaten nicht vor, vgl. auch Thomas/Putzo-Hüßtege, aaO, § 93 Rn. 8a).

**KV-Nr.: 535**

---

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert. Beigefügt ist ein Blatt Kalender (I).

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

# Anwaltskanzlei Dr. Franck

Rechtsanwälte · Steuerberater

Anwaltskanzlei Dr. Franck, Rosenstraße 67, 40479 Düsseldorf

**Dr. Rainer Franck**  
**Dr. Markus Lessing**  
**Mathias Herrmann\***  
Rechtsanwälte

40479 DÜSSELDORF  
Rosenstraße 67  
Telefon (0211) 49 27 67  
Telefax (0211) 49 27 77

\* zugleich Steuerberater

ML/Q-063/09

Düsseldorf, den 18.09.2009

## Vfg.

### 1. Neues Mandat eintragen:

Quellfrisch GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Robert Andres, Kittelbachstraße 26, 40489 Düsseldorf.

### 2. Vermerk:

Nach telefonischer Terminvereinbarung erscheint Herr Andres und überreicht folgende Unterlagen:

- Kopie der beglaubigten Abschrift der Klageschrift vom 10.08.2009 samt Anlagen (**Anlage 1**),
- Kopie des Begleitschreibens des Gerichts vom 12.08.2009 (**Anlage 2**) sowie
- Kopie der Ausfertigung des Versäumnisurteils vom 14.09.2009 (**Anlage 3**).

### Sodann schildert Herr Andres den folgenden Sachverhalt:

"Natürlich habe ich damals die Klageschrift erhalten. Sie ist uns, d.h. der Quellfrisch GmbH, am 14.08.2009 zugestellt worden. Ich hatte das jedoch für einen schlechten Scherz gehalten. Immerhin hatte uns die Klägerin schon zuvor außergerichtlich in dieser Angelegenheit angeschrieben und wir hatten die Zahlungsaufforderung seinerzeit bereits zurückgewiesen. Das ergibt sich ja auch aus der Klageschrift.

Eigentlich hatte ich gedacht, dass die ganze Sache damit erledigt ist. Aus meiner Sicht besteht nämlich überhaupt kein Anspruch der Klägerin gegen uns. Zwar besitzt sie Pfandflaschen, die wir vertreiben. Aber ausgeliefert haben wir die Flaschen an ganz andere Getränkevertreiber, nicht an die Klägerin. Und nur von denen nehmen wir die Pfandflaschen auch zurück. Soll sich die Klägerin doch an diese Vertreiber wenden.

Meine Vorstellung beim Stanzen der Flaschen mit dem Namen des jeweiligen Wassers war es eigentlich nicht, dass jeder Beliebige uns die Flaschen zurückgeben und das Pfand dafür zurückerhalten darf. Da könnte ja jetzt jeder kommen! Wo würde das denn hinführen?! Ich habe schließlich kein wirtschaftliches Interesse daran, dass nun ständig jemand mit einzelnen Flaschen vorbei kommt und diese zurückgeben will. Das würde schließlich dazu führen, dass der Rücklauf der leeren Flaschen nicht mehr regelmäßig auf dem durch das Vertriebssystem vorgegebenen Weg stattfindet, sondern dass die Flaschen von jeder Vertriebsstufe – einschließlich des Endverbrauchers – unmittelbar an uns zurückgeführt werden.

Ich habe das dem Herrn Krenschow auch schriftlich so erklärt. Nun ist doch tatsächlich ein Urteil in Abwesenheit ergangen. Und das, obwohl die Klägerin noch immer auf den Flaschen sitzt, also quasi „doppelt abkassiert“.

Ich weiß auch gar nicht, wo die Klägerin ihren Anspruch hernehmen will. Einen Vertrag haben wir schließlich nicht geschlossen. Wir haben zuvor noch nie etwas mit der Klägerin zu tun gehabt. Ich kannte diese Firma bis vor kurzem doch auch gar nicht. Meines Erachtens ist das alles aus der Luft gegriffen.


Bitte übernehmen Sie die Vertretung und prüfen Sie, wie wir uns hinsichtlich der erhobenen Klage und des Versäumnisurteils weiter verhalten sollen.

Ich möchte insbesondere auch wissen, wie sich das Ganze kostenmäßig weiter gestaltet. Wenn ich schon verurteilt werde, dann will ich jedenfalls keine Kosten zahlen."

3. Mit den Unterlagen neue Handakte anlegen

erst. 18.09.09  
bn

4. WV: sodann

  
Dr. Lessing  
Rechtsanwalt

Kopie



Dr. Johannes Voss, LL.M.  
Rechtsanwalt

Mit mir kommen Sie zu Recht!

◆ RA Dr. Voss, LL.M. Postfach 102030 40011 Düsseldorf

40547 Düsseldorf  
An der Apfelweide 10  
Tel. 0211/5578076  
Fax 0211/5578077

Bankverbindung:  
Deutsche Bank  
BLZ 300 700 24  
Kto. 189 567 89

An das  
Landgericht Düsseldorf  
Neubrückestraße 3  
40213 Düsseldorf

10.08.2009  
F.25-03.01/09

### beglaubigte Abschrift

### Klage

der Flaschenprofi GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Krenschow,  
Leuchtenberger Kirchweg 7b, 40489 Düsseldorf,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Voss, An der Apfelweide 10, 40547 Düsseldorf -

gegen

die Quellfrisch GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Robert Andres, Kittelbachstraße  
26, 40489 Düsseldorf,

Beklagte,

w e g e n: Forderung  
Streitwert: EUR 30.000,00

Namens und mit Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage gegen die Beklagte. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

**die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 30.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens wird bereits jetzt beantragt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Versäumnisurteil gegen die Beklagte zu erlassen.

**Begründung:**

Die Beklagte vertreibt in Deutschland die französischen Mineralwassermarken Kittel und Avian. Dazu verwendet sie 1,5 Liter PET – Einwegflaschen, die sie beim Verkauf des Wassers mit einem Pfandbetrag von EUR 0,25 belegt. Dieser Betrag wird auch auf den nachfolgenden Handelsstufen vom jeweiligen Käufer erhoben. Der Name des jeweiligen Wassers ist in die Flaschen eingestanzt, das Wort „Pfand 0,25 €“ bzw. „0,25 € Pfand“ sowie der Hinweis, dass das Wasser in Deutschland von der Beklagten vertrieben wird, ist auf der Banderole der Flaschen abgedruckt.

Die Klägerin betreibt einen Flaschengroßhandel. Sie befasst sich mit der Sortierung von Getränkeflaschen. Sie sortiert aus den mit Leergut bestückten Getränkekästen ihrer Vertragspartner (Getränkehersteller) die Flaschen anderer Hersteller aus. Als Entgelt darf sie jeweils die aussortierten Fremdfflaschen behalten. Dadurch haben sich bei der Klägerin 60.000 leere Flaschen der Marke Kittel und die gleiche Anzahl leerer Flaschen der Marke Avian angesammelt. Insgesamt stehen bei der Klägerin also nunmehr 120.000 Flaschen.

Die Klägerin verlangt nun von der Beklagten die Auszahlung des Pfandgeldes, welches sich auf EUR 30.000,00 beläuft. Dies steht ihr entweder aus dem Gesetz oder aufgrund einer dahingehenden Vereinbarung der Parteien zu. Die Beklagte kann ihre Flaschen nicht einerseits ausdrücklich als „Pfandflaschen“ kennzeichnen und dies mit dem Inverkehrbringen der Flaschen der Öffentlichkeit bekannt machen, es dann aber andererseits ablehnen, diese Flaschen von denjenigen, die diesen Aufdruck ernst nehmen, zurück zu nehmen. Mit der Kennzeichnung hat sie die Empfänger der Flaschen doch praktisch aufgefordert, sich entsprechend zu verhalten.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 15.07.2009 ist die Beklagte zur Zahlung der EUR 30.000,00 aufgefordert worden.

**Beweis:** Kopie des Schreibens vom 15.07.2009, **Anlage K 1**

Dies lehnte die Beklagte jedoch unter dem 31.07.2009 kategorisch ab,

**Beweis:** Kopie des Schreibens vom 31.07.2009, **Anlage K 2,**

so dass nunmehr Klage geboten ist.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

**Beglaubigt**

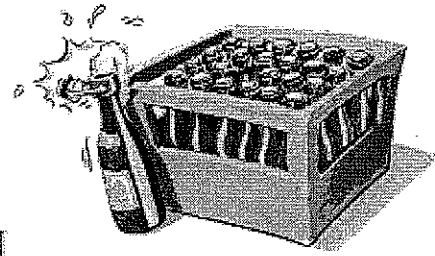
  
**Rechtsanwalt**

Dr. Voss  
Rechtsanwalt

Kopie

Anlage KA

5



## Flaschenprofi GmbH

An die Firma  
Quellfrisch GmbH  
Kittelbachstraße 26  
40489 Düsseldorf

Flaschenprofi GmbH

Leuchtenberger Kirchweg 7b  
40489 Düsseldorf

Tel.: 0211/3636630  
Fax: 0211/3636600

Öffnungszeiten:  
Mo-Fr: 9.00-18.30 Uhr  
Sa: 9.00-16.00 Uhr

Düsseldorf, 15.07.2009

### Auszahlung von Flaschenpfand

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass sich in unserem Flaschengroßhandel bei der Sortierung der mit Leergut bestückten Getränkekästen unserer Kunden insgesamt jeweils 60.000 leere Flaschen der Marken **Kittel** und **Avian** angesammelt haben.

Hierbei handelt es sich um Flaschen, die Sie ursprünglich an Ihre jeweiligen Vertragspartner ausgegeben haben.


Dem Aufdruck auf den Banderolen der Flaschen entsprechend fordern wir Sie zur Zahlung von Flaschenpfand in Höhe von jeweils EUR 0,25 pro Flasche, d.h. insgesamt **EUR 30.000,00** auf.

Wir sehen Ihrer Zahlung auf unser Konto bei der Dresdner Bank: BLZ 320 700 55, Kontonummer: 6856885, bis zum

31.07.2009

entgegen.

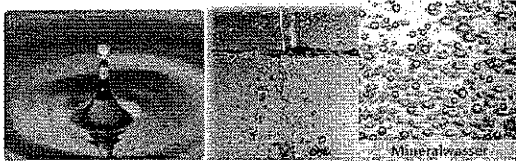
Mit freundlichen Grüßen

  
**Flaschenprofi**  
GmbH  
Leuchtenberger Kirchweg 7b  
40489 Düsseldorf  
Peter Krenschow  
(Geschäftsführer)



Kopie

Anlage K2 6



Quellfrisch GmbH Kittelbachstraße 26 40489 Düsseldorf

QUELLFRISCH GMBH

Immer ein wenig frischer!

Flaschenprofi GmbH  
Leuchtenberger Kirchweg 7b  
40489 Düsseldorf

31.07.2009

Ihr Schreiben vom 15.07.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Krenschöw,

die geforderte Auszahlung von Flaschenpfand müssen wir leider ablehnen.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, haben wir den Rücklauf der leeren Getränkeflaschen dergestalt organisiert, dass dieser regelmäßig auf dem durch unser Vertriebssystem vorgegebenen Weg stattfindet. An einer Rückgabe von beliebigen Dritten haben wir kein wirtschaftliches Interesse.

Wir betrachten diese Angelegenheit daher hiermit als erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

**Quellfrisch  
GmbH**

Kittelbachstraße 26  
40489 Düsseldorf

Robert Andres  
Geschäftsführer

		
<b>Landgericht Düsseldorf</b>		

Landgericht Düsseldorf \* Postfach 10 34 61 \* 40025 Düsseldorf

An die  
 Quellfrisch GmbH  
 vertreten durch den Geschäftsführer Robert Andres  
 Kittelbachstraße 26  
 40489 Düsseldorf

Neubrückstraße 3  
 40213 Düsseldorf  
 Telefon (0211) 8306-0  
 Durchwahl (0211) 8306-2448  
 Telefax (0211) 8306-1166

Unsere Geschäfts-Nr.: (Bitte bei allen Schreiben stets angeben) 12 O 206/09	Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:	Datum: 12.08.2009
---	---------------------------------	----------------------

In dem Rechtsstreit

Flaschenprofi GmbH ./l. Quellfrisch GmbH

**Beachten Sie bitte die  
 umseitigen Hinweise.**

Sie können sich dadurch  
 erhebliche Nachteile ersparen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anliegende Abschrift der bei Gericht am **10.08.2009** eingereichten Klage sowie eine beglaubigte Abschrift der das schriftliche Vorverfahren sowie die entsprechende Fristsetzung anordnenden richterlichen Verfügung werden zu Ihrer Kenntnisnahme übersandt.

Sie werden auf Anordnung des Gerichts aufgefordert, **binnen einer Frist von 2 Wochen** nach Zustellung dieses Schreibens dem Gericht anzuzeigen, ob Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen.

Zugleich wird Ihnen für den Fall, dass Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, aufgegeben, innerhalb einer Frist von **weiteren 2 Wochen** auf die Klage zu erwidern. **Diese weitere Frist** läuft also **4 Wochen** nach Zustellung dieses Schreibens ab.

Mit freundlichen Grüßen

*de Kerk*  
 de Kerk  
 Justizbeschäftigte

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der umseitigen Hinweise wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind. Ebenso wird von einem Abdruck der beglaubigten Abschrift der richterlichen Verfügung abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese ordnungsgemäß beigelegt war und den angegebenen Inhalt hat.

12 O 206/09



## LANDGERICHT DÜSSELDORF

### VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

der Flaschenprofi GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Krenschow,  
Leuchtenberger Kirchweg 7b, 40489 Düsseldorf,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Voss, An der Apfelweide 10, 40547 Düsseldorf -

gegen

die Quellfrisch GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Robert Andres, Kittelbachstraße  
26, 40489 Düsseldorf,

Beklagte,

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf durch den Richter am Landgericht  
Dr. Jonas als Einzelrichter im schriftlichen Vorverfahren am 14.09.2009

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 30.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 8  
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.08.2009 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dr. Jonas  
Richter am Landgericht

Ausgefertigt

  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



### Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

**18.09.2009.**

Vorschriften der Verpackungsverordnung sind nicht zu prüfen.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Der Bearbeitung ist der zur Zeit der Begutachtung geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- das Versäumnisurteil vom 14.09.2009 der Mandantin am 16.09.2009 zugestellt worden ist und
- die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.

Düsseldorf verfügt über ein Amts- sowie ein Landgericht.

# Kalender 2009

## Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1				1	2	3	4
2	5	6	7	8	9	10	11
3	12	13	14	15	16	17	18
4	19	20	21	22	23	24	25
5	26	27	28	29	30	31	

## Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5							1
6	2	3	4	5	6	7	8
7	9	10	11	12	13	14	15
8	16	17	18	19	20	21	22
9	23	24	25	26	27	28	
							14

## März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9							1
10	2	3	4	5	6	7	8
11	9	10	11	12	13	14	15
12	16	17	18	19	20	21	22
13	23	24	25	26	27	28	29
							30
							31

## April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14			1	2	3	4	5
15	6	7	8	9	10	11	12
16	13	14	15	16	17	18	19
17	20	21	22	23	24	25	26
18	27	28	29	30			

## Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18					1	2	3
19	4	5	6	7	8	9	10
20	11	12	13	14	15	16	17
21	18	19	20	21	22	23	24
22	25	26	27	28	29	30	31

## Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
23	1	2	3	4	5	6	7
24	8	9	10	11	12	13	14
25	15	16	17	18	19	20	21
26	22	23	24	25	26	27	28
27	29	30					

## Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27			1	2	3	4	5
28	6	7	8	9	10	11	12
29	13	14	15	16	17	18	19
30	20	21	22	23	24	25	26
31	27	28	29	30	31		

## August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31						1	2
32	3	4	5	6	7	8	9
33	10	11	12	13	14	15	16
34	17	18	19	20	21	22	23
35	24	25	26	27	28	29	30
36	31						

## September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
36		1	2	3	4	5	6
37	7	8	9	10	11	12	13
38	14	15	16	17	18	19	20
39	21	22	23	24	25	26	27
40	28	29	30				

## Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40				1	2	3	4
41	5	6	7	8	9	10	11
42	12	13	14	15	16	17	18
43	19	20	21	22	23	24	25
44	26	27	28	29	30	31	

## November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44							1
45	2	3	4	5	6	7	8
46	9	10	11	12	13	14	15
47	16	17	18	19	20	21	22
48	23	24	25	26	27	28	29
49	30						

## Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49		1	2	3	4	5	6
50	7	8	9	10	11	12	13
51	14	15	16	17	18	19	20
52	21	22	23	24	25	26	27
53	28	29	30	31			

### Fest- und Feiertage 2009:

01.01.	Neujahr	31.05./01.06.	Pfingsten
10.04.	Karfreitag	11.06.	Fronleichnam
12./13.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
21.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten